



Sachstand

Erforderlichkeit psychologischer Gutachten für den Besitz von Waffen

Erforderlichkeit psychologischer Gutachten für den Besitz von Waffen

██

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 079/16
Abschluss der Arbeit: 10.03.2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

1. Is there a requirement of a mandatory psychological (or psychiatric) evaluation (a) for the issuance of all gun licenses (firearms licenses)? (b) for the issuance of gun licenses to individuals who wish to own a gun for the purpose of protection of life/health/property? (c) or only for certain other categories of gun licenses?

Der Umgang mit Waffen und Munition bedarf nach § 2 Abs. 2 Waffengesetz¹ (WaffG) grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubniserteilung setzt nach § 4 Abs. 1 WaffG u.a. die Vollendung des 18. Lebensjahres, den Nachweis eines besonderen Bedürfnisses für den Erwerb und Besitz von Waffen sowie die erforderliche Zuverlässigkeit und **persönliche Eignung** voraus. Die Voraussetzung der persönlichen Eignung gilt unabhängig von der konkreten Art der Erlaubnis und des Verwendungszwecks. Personen besitzen nach § 6 Abs. 1 WaffG die erforderliche persönliche Eignung nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- geschäftsunfähig sind,
- von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln abhängig, psychisch krank oder debil sind oder
- auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die persönliche Eignung wird von der zuständigen Behörde u.a. durch Einholung einer Stellungnahme der **örtlichen Polizei** überprüft, § 6 Abs. 1 S. 3 WaffG. **Grundsätzlich nicht erforderlich** ist die Beibringung eines **psychologischen** oder **psychiatrischen Gutachtens** durch den Antragsteller. Erst wenn **Tatsachen** bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, oder wenn begründete Zweifel an den vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen bestehen, hat die zuständige Behörde dem Betroffenen **auf seine Kosten** die Vorlage eines **amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung** aufzugeben, § 6 Abs. 2 WaffG.

Unabhängig von Zweifeln an der persönlichen Eignung haben **Personen unter 25 Jahren** ihre persönliche Eignung grundsätzlich durch amts- oder fachärztliche oder fachpsychologische Gutachten über ihre geistige Eignung nachzuweisen, § 6 Abs. 3 WaffG. Ausnahmen gelten aber für Jäger, § 13 Abs. 2 S. 1 WaffG, und für Besitzer bestimmter Sportwaffen § 6 Abs. 3 S. 2 WaffG. Dienstwaffenträger können anstelle des fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde darüber vorlegen, dass eine Begutachtung ihrer geistigen Eignung durch einen sachkundigen Gutachter bereits stattgefunden hat und dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

2. Is there an obligation of a psychological (psychiatric) evaluation for the renewal of a gun licence mentioned in (a), (b), (c) above? (Or any other requirement of a regular periodic evaluation? If so, what is the period?)

Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von **drei Jahren**, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und

¹ Das Waffengesetz ist in englischer Sprache abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_waffg/index.html (zuletzt abgerufen am 10. März 2016).

ihre **persönliche Eignung** zu prüfen, § 4 Abs. 3 WaffG. Auch in diesem Fall wird die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens über die geistige oder körperliche Eignung von Seiten der Behörde nur dann aufgegeben, wenn Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, § 6 Abs. 2 WaffG.

- 3. Even if no psychological evaluations are required, do doctors (general practitioners, psychologists, psychiatrists, etc.) have a right to access and consult the register of gun owners/register of gun licenses, and do they have any corresponding obligation to inform the gun registry or other authorities of any psychological diagnosis which could disqualify the patient from having a gun license? Generally, when any doctor has concerns about the mental health of the patient, is such doctor required to check whether the patient is a gun holder or is he required to notify the competent authorities of such concerns?**

Das nach dem nationalen Waffenregistergesetz (NWRG) errichtete nationale Waffenregister ermöglicht u.a. die Zuordnung von Waffen sowie waffenrechtlichen Erlaubnissen zu Personen, § 1 Abs. 1 NWRG. **Zugang** zu diesem Register haben **allein Behörden**, und zwar u.a. die Waffenbehörden, Gerichte, Strafverfolgungsbehörden sowie die Polizeien des Bundes und der Länder, § 10 NWRG). Ärzte, Psychologen und Psychiater können die Informationen des nationalen Waffenregisters nicht abfragen.

Eine generelle Pflicht der Ärzte, Psychologen und Psychiater zur Benachrichtigung der Behörden bei Bedenken gegen die persönliche Eignung des Waffenbesitzers besteht nicht. Im Gegenteil unterliegen Ärzte (und damit auch Psychiater), psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Berufspsychologen der **ärztlichen Schweigepflicht**. Diese verbietet es diesen Berufsgruppen, unbefugt fremde Geheimnisse, die ihnen in ihrer beruflichen Funktion anvertraut oder sonst bekannt wurden, zu offenbaren. Ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht ist strafbar, § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Die Vertrauenspersonen handeln im Fall des **rechtfertigenden Notstands** (§ 34 StGB) jedoch nicht rechtswidrig und werden folglich nicht bestraft. Ein rechtfertigender Notstand liegt vor, wenn die Offenbarung des Geheimnisses, hier die Bedenken gegen die persönliche Eignung, zum Schutz bedrohter, vom Recht anerkannter Interessen erforderlich ist und diese im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung das Geheimhaltungsinteresse überwiegen. Besonderheiten gelten darüber hinaus, wenn die Vertrauenspersonen Kenntnis von **geplanten besonders schweren Straftaten** (u.a. Mord, Totschlag, Völkermord, Geiselnahme) erlangen. In diesen Fällen sind auch Ärzte, psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zur Anzeige verpflichtet, §§ 138, 139 Abs. 3 StGB.

Ende der Bearbeitung